9				
9	,	A.		

z. 129. Holschendanz.

Verheiratete sich ein jüngerer Bruder oder Schwester vor der oder dem älteren Unverheirateten, so müssen die älteren den ersten Walzer nach dem Tanz des Brautpaares tanzen in Holzschuhen.

Hdu, 40. 129 gr. Ma

Westfälisches Volksliedarchiv Münster (Westf.)